

Roten Kreuz werden gebeten, mit den Staaten in dieser Hinsicht auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

19. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Militärpersonal werden die Staaten ermutigt, die Lehre und Verbreitung der Grundsätze für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu fördern; sie sollen außerdem die Möglichkeit in Erwägung ziehen, von den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen¹¹ Gebrauch zu machen.

20. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern angeregt, insbesondere zwischen Personen, die in der völkerrechtlichen Praxis tätig sind, damit sie Erfahrungen austauschen und sich auf dem Gebiet des Völkerrechts gegenseitig unterstützen und einander namentlich auch bei der Bereitstellung von Völkerrechtslehrbüchern und -handbüchern behilflich sein können.

21. Zur besseren Bekanntmachung der völkerrechtlichen Praxis sollen sich die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, um die Veröffentlichung von Zusammenfassungen, Repertorien oder Jahrbüchern über ihre Praxis bemühen. Sie sollen sich außerdem bemühen, diese Unterlagen in Computernetze aufzunehmen, um sie breiteren Kreisen und sofort zugänglich zu machen. Der Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten wird ermutigt, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, so auch im Rahmen des Weltnetzes für Rechtsinformationen.

22. Der Generalsekretär wird ermutigt, in Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs, soweit dies praktisch möglich ist, umgehend die zur Zeit in Arbeit befindliche Veröffentlichung zur Aktualisierung der *Summaries of the Judgements, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*¹² (Zusammenfassung der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs (1948-1991)) in allen Amtssprachen der Organisation herauszugeben.

23. Andere internationale Gerichte, namentlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, werden gebeten, für eine stärkere Verbreitung ihrer Urteile und Gutachten zu sorgen und die Ausarbeitung nach Themen geordneter oder analytischer Zusammenfassungen dieser Urteile und Gutachten in Erwägung zu ziehen.

24. Die internationalen Organisationen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, unter ihrer Schirmherrschaft geschlossene Verträge zu veröffentlichen. Außerdem wird die rechtzeitige Herausgabe des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) unterstützt.

V. VERFAHREN UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

25. Der Sechste Ausschuß, und zwar in erster Linie durch seine Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats, wird als Koordinierungsorgan des Programms für die Dekade fungieren. Die Generalversammlung wird sich unter Umständen mit der Frage befassen, ob zur Durchführung einzelner Programmaktivitäten ein während der Tagungen beziehungsweise zwischen den Tagungen tätig werdendes oder auch ein bereits bestehendes Organ heranzuziehen ist.

26. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, nach Bedarf die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

27. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären zur Durchführung des Programms für die Dekade nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.

51/158. Elektronische Vertragsdatenbank

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen ableiten, sowie der Wichtigkeit von Verträgen bei der Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Rechtsordnung,

feststellend, daß die vor kurzem erfolgte Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Organisation und die Zunahme der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung internationaler Verträge zu einem gesteigerten Arbeitsvolumen der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten geführt und zur Anhäufung von nicht veröffentlichten Verträgen beigetragen haben,

in Anbetracht dessen, daß es gemäß der in Artikel 102 der Charta enthaltenen Verpflichtung gilt, Verträge und mit den Verträgen zusammenhängende Dokumente rasch zu bearbeiten, zu registrieren und zu veröffentlichen,

mit Genugtuung über die verschiedenen Maßnahmen, die die Sektion Verträge bereits ergriffen hat, um die Veröffentlichung der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen zu beschleunigen und über das Internet elektronischen Zugriff auf die Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) zu gewähren,

in dem Wunsche, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß die Sektion Verträge eine umfassende elektronische Datenbank entwickelt, die alle Informationen über die Verwahrung und Registrierung von Verträgen enthält,

¹¹ A/49/323, Anhang.

¹² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5.

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die vom Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzte Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik ergriffen hat, um die Informationssysteme der Vereinten Nationen miteinander abzustimmen und zu verbessern, damit alle Mitgliedstaaten optimalen Gebrauch davon machen können und größtmöglichen Zugang dazu haben,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die VN-Veröffentlichungen von Verträgen, die über das Internet zugänglich sind beziehungsweise sein werden, auch in Zukunft als gedruckte Fassungen erscheinen werden,

1. *begrüßt* das im Bericht des Generalsekretärs über die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen¹³ erklärte Ziel des Aufbaus einer umfassenden elektronischen Datenbank, die alle Informationen über die Verwahrung und Registrierung enthält, sowie der elektronischen Verbreitung von Verträgen und Informationen im Zusammenhang mit dem Recht der Verträge, namentlich durch Online-Zugriff auf die Datenbank;

2. *erinnert* daran, daß der Rechtsberater darum ersucht hat, daß alle Mitgliedstaaten Vertragstexte zusätzlich zu der beglaubigten gedruckten Abschrift auch auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format vorlegen, um die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen zu beschleunigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Durchführung des Computerisierungsprogramms in der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mittels der umgehenden Bereitstellung der benötigten Geräte und Übersetzungsdienste sicherzustellen, daß jede erforderliche Unterstützung zur Verfügung steht, um die Veröffentlichung der gedruckten Fassung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen zu beschleunigen;

5. *billigt* den Vorschlag, zusätzlich zu der derzeit bereits vom Internet abrufbaren *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* auch die *Treaty Series* der Vereinten Nationen nach den für die gedruckte Fassung dieser Veröffentlichung geltenden Regeln über das Internet zu verbreiten, und erkennt an, daß der Internet-Zugriff auf die Verträge und die mit dem Recht der Verträge zusammenhängenden Informationen besonders in denjenigen Ländern wertvoll ist, in denen die Kosten der Aufrechterhaltung vollständiger Vertragssammlungen in gebundener Form relativ hoch sind;

6. *billigt außerdem*, daß der Generalsekretär der Frage nachgeht, ob es vom wirtschaftlichen und praktischen Standpunkt her möglich ist, die Unkosten für die Bereitstellung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen und der *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* auf Internet wieder auszugleichen, mit der Maßgabe, daß von Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und anderen nicht-

kommerziellen Benutzern keine Benutzergebühren erhoben werden, und seine Erkenntnisse den Mitgliedstaaten vorzulegen;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, die in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinende Liste der Vertragstitel in die anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und über das Internet verbreiten zu lassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;

8. *bittet* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und diejenigen Mitgliedstaaten, die die Funktion eines Verwahrers von multilateralen Verträgen ausüben, alles zu tun, damit Verträge und mit dem Recht der Verträge zusammenhängende Informationen so bald wie möglich über das Internet zugänglich sind.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/159. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß 1999 der hundertste Jahrestag der historischen ersten Internationalen Friedenskonferenz begangen wird, die auf Initiative Rußlands in Den Haag abgehalten wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie die 1990 beginnende und 1999 mit dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz endende Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen verkündet hat,

aner kennend, daß die erste und die zweite Internationale Friedenskonferenz sowie der Völkerbund und danach die Vereinten Nationen die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts maßgeblich gefördert und so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beigetragen haben,

sowie in Anerkennung des unschätzbaren Beitrags, den die erste Internationale Friedenskonferenz mit der Verabschiedung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle¹⁴ und der Schaffung des Ständigen Schiedshofs zur Regelung oder Beilegung von internationalen Streitigkeiten oder Situationen, geleistet hat, die zu einer Verletzung des Friedens führen können,

dar an erinnernd, daß die Schlußakte der zweiten Internationalen Friedenskonferenz¹⁴ auch einen Vorschlag betreffend

¹³ A/51/278, Ziffer 91.

¹⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).